



# SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

## Auszug aus:

*Datenschutz, Verschwiegenheit und Schweigepflicht von  
Schulischen Beratungsfachkräften (Beratungslehrkräften und  
Schulpsychologen) in Bayern*  
Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](http://School-Scout.de)



### **3.3.3 Datenschutz, Verschwiegenheit und Schweigepflicht von schulischen Beratungsfachkräften (Beratungslehrkräften und Schulpsychologen) in Bayern**

Franz Knoll

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
2. Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen des Beratungsverhältnisses
3. Grundsatz des Datenschutzes und des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Ratsuchenden
  - 3.1 Datenschutzrecht: Auskunftsanspruch des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten und das Recht der Einsichtnahme in die Schülerunterlagen
  - 3.2 Einschlägige Datenschutzbestimmungen in der Schule für Lehrer mit Beratungsrelevanz
  - 3.3 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Bekanntgabe der Noten im Unterricht?
  - 3.4 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Fächerübergreifender Zugriff auf Noten?
  - 3.5 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte?
  - 3.6 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Umgang mit sozialen Medien/Netzwerken.
  - 3.7 Datenschutzrechtliche Bestimmung: Zu den Schülerunterlagen gehören keine Unterlagen, die der Schweigepflicht unterliegen
  - 3.8 Datenschutzrechtliche Bestimmung: Einsicht in Schülerunterlagen durch schulische Beratungsfachkräfte auch an einer nicht eigenen Schule

3.3.3 Datenschutz

4. **Berufliche Verschwiegenheit und Schweigepflicht für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen**
  - 4.1 Verschwiegenheitspflicht für Beratungslehrkräfte
  - 4.2 Schweigepflicht der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
  - 4.3 Einblicknahme des Dienstvorgesetzten
  - 4.4 Aufzeichnungen der Beratungsfachkräfte und Aufbewahrungsfrist
  
5. **Offenbarung in Beratungsfällen des Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen**
  - 5.1 Rechtsgüterabwägung und Notstandsrecht
  - 5.2 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
  
6. **Die Pflicht und das Recht zur Datenlöschung**
  
7. **Literatur**

## 1. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Nicht nur im Schulbereich, in unserem gesamten Lebensbereich ist der verantwortliche Umgang mit personenbezogenen Daten ein wichtiges Thema. Jeder von uns hat das Interesse, dass seine persönlichen Daten nicht unkontrolliert in der Welt herumschwirren oder sich auf irgendeinem Weg befinden, den man nicht kennt. So gibt es für den Umgang mit den personenbezogenen Daten Regeln und einen gesetzlichen Rahmen, damit die einzelne Person die Herrschaftshoheit über ihre persönlichen Daten in ihrem Lebensbezug besitzt.

Das im Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 festgelegte Persönlichkeitsrecht „*Die Freiheit der Person ist unverletzlich*“ gewährleistet als Grundrecht die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung legt fest, dass der Einzelne selbst entscheiden kann, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte (personenbezogene Daten) offenbart werden und von öffentlichen Stellen verwendet werden dürfen; es bedeutet den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Wenn man über Datenschutz, Verschwiegenheits- und Schweigepflicht spricht, dann steht dahinter nicht ein Herrschaftsinstrument des Datenschützers oder des Beraters, Psychologen oder Arztes, sondern das demokratische Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung, egal in welchem Kontext er sich befindet. Dieses Grundrecht darf nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden.

*Der Datenschutz* ist als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts *ein Grundrecht*. Er ist eine Grundvoraussetzung für einen freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat und somit auch Bestandteil des Schullebens. Wenn Menschen auf engem Raum und gerade in der Schule in enger sozialer Dicht zusammenleben, ist das Wissensbedürfnis über den anderen groß, aus freundschaftlicher Schülersicht wie auch aus verwaltungstechnischer Sicht und aus pädagogischen Gesichtspunkten.

Das Recht der informationellen Selbstbestimmung steht in der Schule natürlich auch in einem Spannungsverhältnis mit anderen Informationsinteressen der Schule. Hierbei wird sich immer eine Diskussion über den Wert und die Abwägung der einzelnen Interessen und Notwendigkeiten ergeben. Das sind einerseits interessante Fragen, die es zu klären gilt: Welches dieser Interessen ist das höherwertige? Andererseits geben rechtliche Vorgaben eine konkretisierte Normierung vor, sodass sich eine Interessenabwägung erübrigt.

### 3.3.3 Datenschutz

Normenklare, umfassende und einheitliche Regelungen sind daher unbedingt erforderlich. Nur so kann für die Schulen Rechtsklarheit geschaffen werden.

Sie nehmen den schulischen Beratungsfachkräften vielfach diese Fragen ab und bestimmen den groben Rahmen, in dem sie handeln und entscheiden müssen.

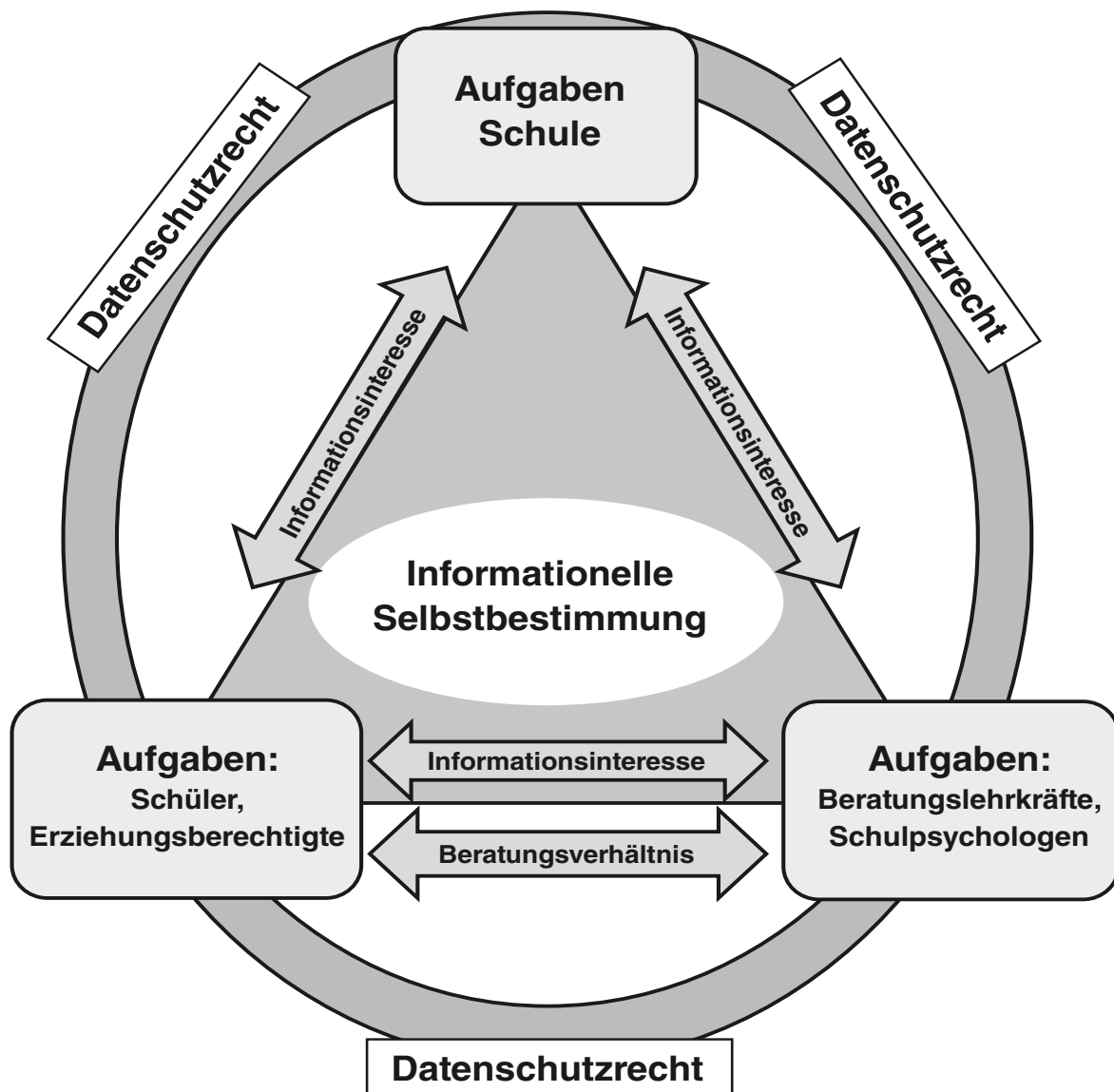
Zentral für die Schulen und die schulischen Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) sind:

- das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG)
- die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG – DVBayDSG-KM)
- die Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)
- die Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen

Hilfreich und mit eindeutigen Vorgaben ist die seit Herbst 2015 in einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift für die Schulen erlassene Verordnung über Schülerunterlagen zum Inhalt der Schülerunterlagen, zur Verwendung der Schülerunterlagen (Zugriff und Weitergabe) sowie zur Art und Dauer der Aufbewahrung. Dies erleichtert vor allem die Gestaltung und die Aufbewahrung für alle am Schulleben Beteiligten, wie Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen, sodass zum einen ein praxistauglicher und zum anderen ein einheitlicher und ordnungsgemäßer Vollzug in ganz Bayern gewährleistet werden kann.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt das Geflecht des Informationsinteresses im Kontext von Beratungssituationen und das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Schülers/der Schülerin oder dessen/ihrer Erziehungs- oder Sorgerechtsberechtigten. Die Schule erhebt Leistungsergebnisse und sammelt Informationen über Verhalten sowie dokumentiert Entscheidungen und Gespräche etc. Der Schüler/die Schülerin will Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Im Beratungskontext benötigt die schulische Beratungsfachkraft ebenfalls Informationen zu den personenbezogenen Daten, die Schule ihrerseits möchte gerne Informationen über Beratungsergebnisse oder Gutachten haben.

Wer in dieser Information-Interessen-Gemengelage ist noch „Herr der Daten“? oder datenschutzrechtlich ausgedrückt: Wer und in welcher Form kann über personenbezogene Daten verfügen? Wo besteht eine Informationspflicht und welche Rolle spielt die Verschwiegenheitspflicht der schulischen Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkraft, Schulpsychologe, Schulpsychologin)?



**Abbildung 1:** Geflecht des Informationsinteresses im Kontext von Beratungssituationen in der Schule und das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Schülers

## 2. Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen des Beratungsverhältnisses

Der verlässliche Umgang mit personenbezogenen Daten gehört zu den Grundlagen eines vertrauensvollen Miteinanders in der Gesellschaft, im Umfeld, in der Schule und insbesondere in der Beratung.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten gehört seit jeher selbstverständlich zur Beratung. Notwendige Grundlage einer erfolgreichen Beratung ist das Vertrauen zwischen

### 3.3.3 Datenschutz

Ratsuchenden und Berater. Es kann sich erst einstellen, wenn Freiwilligkeit und Unabhängigkeit gegeben ist und der Berater u.a. von seiner Persönlichkeit her ein gutes Betriebsklima schafft. Zentral ist die uneingeschränkte Offenheit, die sich nur herstellen lässt durch den grundsätzlich gewährten und als solcher auch deutlich formulierte Schutz des Privatgeheimnisses des Ratsuchenden.

Es entspricht einem gut entwickelten Beratungsverständnis an einer Schule, wenn die Aufgabe der Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) zu Verschwiegenheit respektiert wird, es sei denn, der Ratsuchende entbindet sie ausdrücklich von dieser »Schweigepflicht«. Ein Zuwiderhandeln – und wäre es noch so wohlgemeint – kann einerseits schnell zu einer Beziehungsstörung, zu ungewollten Handlungskonsequenzen und damit zu einem Scheitern der Beratung, und andererseits zu rechtlichen Konsequenzen führen.

Das Beratungsverhältnis ist also einmal geprägt von der ihm zugrundeliegenden Beratungsphilosophie, dem Beratungsverständnis und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das Beratungsverständnis ist entscheidend für die Qualität beraterischen Handelns und der Erfüllung der Beratungsaufgaben.

Die schulischen Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) nehmen sich ohne Vorbehalte den Rat suchenden Schülern und deren Eltern, aber auch den Rat suchenden Lehrkräften und Schulleitungen an. Sie haben die Fähigkeit, unabhängig von ihrer Rolle als Lehrkraft, auch in schwierigen Situationen und bei schwierigen Beratungsfällen eine professionelle Haltung als Beraterin und Berater einzunehmen. Neben den wissenschaftlichen Vorgaben für das Beratungsverständnis ist besonders der hohe Respekt vor der grundsätzlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Rat suchenden hervorzuheben.

Den Rahmen für das Konzept schulischer Beratung setzen wissenschaftliche Ansätze und Modelle, die die Bedingungen für eine gute Beratungssituation definieren. So sind folgende Grundsätze für die Beratung in der Schule unabdingbar:

- Freiwilligkeit und Freiheit
- Vertrauensverhältnis und Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit

### 3. Grundsätze des Datenschutzes und des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Ratsuchenden

Datenschutzvorschriften gehören zu den oft benutzten und oft missverstandenen Rechtsvorschriften im Handlungsfeld Schule, besonders in dem der Beratung. Der Datenschutz regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Solche personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene). In der Schule, besonders in der Beratung der Erziehungsberechtigten, wird eine Fülle an personenbezogenen Daten ausgetauscht und erhoben. In der Beratung werden in vielen Fällen familiäre und persönliche Angelegenheiten offenbar, teilweise müssen sie auch zum besseren Verständnis schulischer Situationen der Schüler von Eltern offenbart werden. In der Wahrnehmung der Betroffenen zählen dies Daten zum innersten Kern intimer und privater Verhältnisse und Situationen. Das erfordert von Lehrkräften allgemein und im Besonderen von schulischen Beratungsfachkräften, dass mit den Daten der Schüler und Familien sehr sorgsam und vertraulich umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen und an Dritte, dazu zählen auch die Kolleginnen und Kollegen, unterbleibt. Diejenigen, die aus bestimmten Gründen ihre intimen und privaten Verhältnisse preisgegeben haben, müssen uneingeschränkt darauf vertrauen können, dass eine Übermittlung an Dritte, wenn überhaupt, nur mit ihrer Zustimmung möglich ist oder wenn es eine gesetzliche Norm gibt, die dies ausdrücklich erlaubt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beschreiben, wie das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Personen sicherzustellen ist bzw. unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten weiter verwendet werden dürfen oder müssen.

Für die Beratungsfachkräfte in Bayern hängen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen von den Aufgaben ab, die wahrgenommen werden und von der Zielstellung. Dabei ist die wesentliche Unterscheidung, ob die Aufgaben im einzelfallbezogenen oder einzelfallübergreifenden Rahmen erfüllt werden. Der Datenschutz folgt bestimmten Grundsätzen, die für alle Bürger, somit auch in der Schule für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht und Beratungsfachkräfte verbindlich sind (vgl. der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz) und den Ratsuchenden Vertrauen schenken:

- **Daten dürfen nur zu bestimmten Zwecken erhoben werden (Zweckbindung)!** Daten sollen nur für definierte Zwecke erhoben und verwendet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zielstellung der Erhebung personenbezogener Daten, speziell bei Tests und Fragbogen deutlich hervorzuheben und abzuklären.
- **Die Datenerhebung muss dem Prinzip der Erforderlichkeit genügen!** Das bedeutet, dass die Datenerhebung für den Verwendungszweck erforderlich sein muss.





# SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

## Auszug aus:

*Datenschutz, Verschwiegenheit und Schweigepflicht von  
Schulischen Beratungsfachkräften (Beratungslehrkräften und  
Schulpsychologen) in Bayern*  
Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](http://School-Scout.de)

